



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 16. Mai 2022

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Elektronikerin/Elektroniker für Geräte und Systeme"	61
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie	61
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim	62
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung vom 5. April 2022	63
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2022	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2022	65
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2022	66
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	67



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 1. April 2022 im Alter von 67 Jahren verstorbene, ehemalige Kollegin

Frau Gabriele Rott

Frau Rott war bis zu Ihrem Ruhestandseintritt mehr als 45 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren

Unser Mitgefühl gilt Ihren Angehörigen.

Ansbach, 5. April 2022

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 19. April 2022 im Alter von 82 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Richard Josef Hirsch

Regierungsoberamtsrat a. D.

Herr Hirsch war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 32 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 6. Mai 2022

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

Pfützner
Stellv. Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Elektronikerin/Elektroniker für Geräte und Systeme"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. März 2022 Gz. RMF-SG44-5204-2-28-2

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektronikerin/Elektroniker für Geräte und Systeme mit Beschäftigungsort im Sprengelgebiet der bisher für die Beschulung zuständigen Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab Schuljahr 2022/23 ab der Jahrgangsstufe 11 nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule Erlangen Drausnickstraße 1 d 91052 Erlangen	Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt u. Landkreis Fürth
1.2 Städt. Berufsschule 1 Nürnberg Augustenstr. 30 90461 Nürnberg	Stadt u. Landkreis Ansbach, Stadt Schwabach, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis Roth

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Hinweis: Die Beschulung an der Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth läuft mit Ablauf des Schuljahres 2021/22 aus.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 61

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Mai 2022 Gz. 24-8158

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) hat am 16.03.2022 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 30. Änderung des Regionalplans (inhaltliche Fortschreibung des Teilkapitels 6.2.2 Windenergie) beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Regionalen Planungsverbands für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

Bei der Regierung von Mittelfranken - Höhere Landesplanungsbehörde -, Promenade 27, 91522 Ansbach, Zi. 336 liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung vom 23.05.2022 bis einschließlich 15.07.2022 zur Einsicht für jedermann aus. Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen

www.region-westmittelfranken.de/
unter „Regionalplan-Änderungen“ und
www.regierung.mittelfranken.bayern.de
unter „Aktuelle Themen“

eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder unter rpv@landratsamt-ansbach.de gegeben. Nach

Ablauf dieser Frist sind gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands (www.region-westmittelfranken.de/) unter Regionalplan – Regionalplan-Änderungen – 30. Änderung – Datenschutzhinweis.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 61

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Mai 2022 RMF-SG12-1444-2-86

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim hat in ihrer Verbandsversammlung am 24.02.2022 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung ist nicht genehmigungspflichtig, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG. Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung vom 24. Februar 2022

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim vom 6. April 1998.

Der Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung des Zweckverbandes Kurzentrum Bad Windsheim vom 6. April 1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 a) der Verbandssatzung wird
20.000 DM ersetzt durch 10.000 €.
2. § 19 Abs.4 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsver-

sammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Ist ein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen, tritt an die Stelle des 30. Juni der 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht die Verbandsversammlung die Entlastung mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bad Windsheim, 24. Februar 2022

Zweckverband Kurzentrum
Bad Windsheim
gez.
Jürgen Heckel
Verbandsvorsitzender
Erster Bürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 62

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 5. April 2022

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - des Bezirks Mittelfranken vom 31. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach § 5 Nummer 1.8 wird folgende Nummer 1.9 eingefügt:

"1.9 Projektausschuss Zentrum für Hörgeschädigte/Grundschule Nürnberg West.

Er besteht aus der Bezirkstagspräsidentin als Vorsitzende/dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Bezirkstages."

- (2) In § 5 Nummer 3 wird nach den Worten "in allen unter Nr. 1.1 - 1.7" eingefügt:

"und Nr. 1.9".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05.04.2022 in Kraft und gilt befristet bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beschluss des zuständigen Bezirksgremiums über die Haushaltsunterlage Bau für das Projekt Baumaßnahme Zentrum für Hörgeschädigte/Grundschule Nürnberg West.

Ansbach, 5. April 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 63

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2020 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 22. Juli 2021

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat am 07.04.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2020 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 liegen in der Zeit vom

18.05. bis einschließlich 25.05.2022

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 64

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABl. S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2019, in Kraft getreten am 01.01.2019 (MfrABI. Nr. 4 vom 20.03.2019) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.313.400,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	799.400,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 77.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Das Umlagensoll wird
im Verwaltungshaushalt auf 218.300,00 €
und im Vermögenshaushalt auf 536.200,00 €
festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Gunzenhausen, 19. April 2022

gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Gunzenhausen, 19. April 2022

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 65

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 9.274.893,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.937.799,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2022 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt 0,00 €
b) im Vermögenshaushalt 0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ansbach, 11. März 2022

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 11. März 2022

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 65

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2022 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.204.903 EUR
in den Aufwendungen auf	2.265.753 EUR
 Jahresverlust	 60.850 EUR

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	7.154.084 EUR
in den Ausgaben auf	7.154.084 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 3.294.934 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Wendelstein, 7. April 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.294.934 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 31.03.2022, Gz. RMF-SG12-1512-14-250-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Wendelstein, 7. April 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 66

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

128. Aktualisierung, Stand: Februar 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

260. Aktualisierungslieferung inkl. Personalvertr. 2 A

Rechtsstand April 2022, 111,97 €

Art.-Nr. 66190260

JURION Onlineausgabe, 37,33 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

261. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Mai 2022, 141,94 €

Art.-Nr. 66190261

JURION Onlineausgabe, 47,32 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

36. Aktualisierungslieferung, inkl. Osch-Set, WK-Online Codekarte

Rechtsstand 1. April 2022, 227,70 €

Art. 66405036

JURION Onlineausgabe, 75,90 €

Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Leistungslaufbahngesetz (LibG)

Kommentare

von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D.

32. Nachlieferung, April 2022

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt

98. Aktualisierungslieferung inkl. WK Online Codekarte, April 2022, 130,68 €

Art.-Nr. 66355098

JURION Onlineausgabe, 43,56 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

144. Aktualisierung, Stand: Februar 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

177. Aktualisierung, Stand: Januar 2022,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe

Sonder-Aktualisierung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

121. Aktualisierung, Stand April 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus

Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

67. Aktualisierungslieferung inkl. Grundkurs Schulmanagement XXX

1. Mai 2022, 115,90 €

Art.-Nr. 66284067

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

119. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Mai 2022, 265,50 €

Art.-Nr. 66386119

JURION Onlineausgabe, 88,50 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

84. Aktualisierungslieferung

1. Mai 2022, 164,00 €

Art.-Nr. 66347084

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

93. Aktualisierungslieferung inkl. CD-ROM,

1. Mai 2022, 202,90 €

Art.-Nr. 66288093

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

177. Aktualisierung, Stand: März 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 67